



**Berufsverband
Information • Bibliothek e.V.**

Für eine Änderung des Bundesarbeitszeitgesetzes § 10 Abs. 1 Nr. 7

BIB Positionspapier zur Sonntagsöffnung in Öffentlichen Bibliotheken

Stand November 2014

Der Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB), der satzungsgemäß die Interessen der Beschäftigten der bibliothekarischen und Informationsberufe vertritt sowie sich für die Stärkung und Weiterentwicklung des Bibliotheks- und Informationssektors in der Bundesrepublik Deutschland engagiert,

- spricht sich für eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesarbeitszeitgesetzes aus, und damit für die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung Öffentlicher Bibliotheken. Der Berufsverband wird sich hier für folgende Gesetzesänderung

[...] § 10 Abs. 1

Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden

*7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und Bibliotheken, [...]*¹

einsetzen.

- ist der Meinung, dass

[...] der konkrete Bedarf vor Ort, abhängig von den Verhältnissen und den Schwerpunkten der Arbeit der Bibliothek [...],²

die politischen, organisatorischen und strukturellen, d.h. personellen, finanziellen und portfolio-gebundenen Rahmenbedingungen ausschlaggebend dafür sind, ob, wie, wo, wie oft und wie lange die einzelne Bibliothek sonntags öffnet – sie muss allerdings gesetzlich die Möglichkeit haben, öffnen zu können, institutionenspezifisch.

¹ § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesarbeitszeitgesetzes. Dort heißt es zur Zeit:

[...] 7. beim Sport und in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, beim Fremdenverkehr sowie in Museen und wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken, [...]

² Ver.di Positionspapier, S. 2

- hält es für unerlässlich, dass auch an Sonntagen Bibliotheken nicht nur reine Öffnungszeiten anbieten, sondern Servicezeiten mit Fachpersonal in ausreichender Anzahl und Qualifikation, um einen wenn auch in Einzelfällen eingeschränkten Regelbetrieb offerieren und den Kunden so die gesamte Dienstleistungspalette zwischen Ausleihstation, Lernzentrum und Treffpunkt respektive ‚Drittem Ort‘ zur Verfügung stellen zu können.
- will garantiert sehen, dass die Bedürfnisse der Öffentlichkeit und die persönlich-privaten Bedürfnisse der Beschäftigten in den Bibliotheken ausreichend und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Dazu gehört unter anderem der verbindlich geregelte Anspruch auf einen faktorisierten Ausgleich der sonntags geleisteten Arbeit in Freizeit oder/und Entgelt, je nach vor Ort zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung auf Augenhöhe zu schließenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitregelung.³ Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Personaleinsatz an Sonn- und Feiertagen weitestgehend auf freiwilliger Basis erfolgen muss.
- sieht sich in der Verantwortung, wo möglich auch in enger Kooperation mit ver.di, die Personalvertretungen vor Ort beim Aushandeln adäquater Rahmenbedingungen für die Realisierung einer Sonntagsöffnung der Öffentlichen Bibliothek zu unterstützen.
- Nur mit einer starken und verhandlungssicheren Personalvertretung kann ein tragfähiges Konzept zur Sonntagsöffnung vor Ort realisiert werden – der BIB stellt sich der Aufgabe, Personalvertretungen und Mitarbeiter dabei zu beraten und zu begleiten.
- lehnt pauschal formulierte Mindeststandards zu Öffnungszeiten, Medienbestand, Mindestetat und festen Personalschlüssel (vorerst) ab; die heterogene Realität der Öffentlichen Bibliotheken in den einzelnen Kommunen lässt dies nicht zu. Dahingegen rät der Berufsverband, mit ergebnisoffen und nachsteuerbaren Pilotphasen zu arbeiten; eine beratende Evaluation wird gerne angeboten.
- sieht Rand- oder Sonderarbeitszeiten nicht nur als Belastung, sondern in ebenso großem Maße auch als Chance für die Vereinbarkeit von Arbeit und individuellen, flexiblen Lebensentwürfen, im Einzelfall sogar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Hierbei appelliert der Berufsverband an beide Tarifpartner neben den klassischen Entgelt- oder Freizeitausgleichen weiterzudenken in Modelle wie Lebensarbeitszeit oder Arbeitszeitkonten.

In Öffentlichen Bibliotheken ist die Ausleihe von Medien nur noch einer unter vielen Dienstleistungsaspekten. Bibliotheken leisten als Portale für physische und virtuelle Informationen, als Vermittler von Medienkompetenz, als Bildungspartner der Schulen, als Ort multikulturellen Austausches, als Zentren der Bürgerinformation und als soziale Treffpunkte umfassende Bildungs- und Kulturarbeit.

Mit dieser professionellen Leistung wollen Öffentliche Bibliotheken wahrgenommen werden, und sie wird von ihren Kunden erwartet – auch am Sonntag.

³ Diese Belange sind gesetzlich sehr weitreichend geregelt im Arbeitszeitgesetz und im TVöD. Der Spielraum für gestaltende Dienstvereinbarungen ist von Bundesland zu Bundesland differenziert zu betrachten. Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen erfolgt über Dienstvereinbarungen zwischen Personalvertretung, Bibliotheksleitung und Träger.